

Kurztitel

Geldstrafen- und Geldbußenverordnung des BMJ

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 219/1979

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

30.05.1979

Außerkrafttretensdatum

27.04.2016

Text

§ 1. Die von Staatsanwälten eingegangenen Geldstrafen und Geldbußen nach § 52 Abs. 1 BDG sind zu vereinnahmen und dem „Verein österreichischer Staatsanwälte“ zu überweisen. Sie sind für Wohlfahrtszwecke zugunsten der Staatsanwälte zu verwenden.